

TE Vwgh Erkenntnis 2009/4/17 2006/03/0110

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.04.2009

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;

23/04 Exekutionsordnung;

60/02 Arbeitnehmerschutz;

61/01 Familienlastenausgleich;

91/01 Fernmeldewesen;

Norm

EO §290 Abs1 Z10;

EO §290;

EO §290a;

FamLAG 1967 §39j;

FernsprechentgeltzuschussG 2001 §2 Abs2;

FMGebG 1970;

KBGG 2001 §43 Abs2;

KBGG 2001;

VwRallg;

1. EO § 290 heute
2. EO § 290 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021
3. EO § 290 gültig von 01.01.2012 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/2011
4. EO § 290 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2003
5. EO § 290 gültig von 08.08.2001 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2001
6. EO § 290 gültig von 01.01.1995 bis 07.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 624/1994
7. EO § 290 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
8. EO § 290 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 799/1993
9. EO § 290 gültig von 01.03.1992 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 628/1991
1. EO § 290 heute
2. EO § 290 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021
3. EO § 290 gültig von 01.01.2012 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/2011
4. EO § 290 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2003
5. EO § 290 gültig von 08.08.2001 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2001
6. EO § 290 gültig von 01.01.1995 bis 07.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 624/1994
7. EO § 290 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994

8. EO § 290 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 799/1993
9. EO § 290 gültig von 01.03.1992 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 628/1991
1. EO § 290a heute
2. EO § 290a gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021
3. EO § 290a gültig von 02.01.2017 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2016
4. EO § 290a gültig von 01.01.2012 bis 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/2011
5. EO § 290a gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2008
6. EO § 290a gültig von 01.10.2000 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2000
7. EO § 290a gültig von 01.01.1998 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/1998
8. EO § 290a gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
9. EO § 290a gültig von 01.03.1992 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 628/1991

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Jabloner und die Hofräte Dr. Handstanger, Dr. Lehofer, Mag. Nedwed und Mag. Samm als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Zeleny, über die Beschwerde des D S in G, vertreten durch Dr. Herbert Pochieser, Rechtsanwalt in 1070 Wien, Schottenfeldgasse 2-4/II/23, gegen den Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 26. Mai 2006, ZI BMVIT-630.091/0052-III/PT4/2006, betreffend Zuerkennung einer Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt nach dem FeZG, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wurde der Antrag des Beschwerdeführers vom 7. Dezember 2005 auf Zuerkennung einer Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt gemäß §§ 3, 4 und 9 Abs 6 des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes, BGBl I Nr 142/2000 (FeZG), abgewiesen. Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wurde der Antrag des Beschwerdeführers vom 7. Dezember 2005 auf Zuerkennung einer Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt gemäß Paragraphen 3, 4, und 9 Absatz 6, des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 142 aus 2000, (FeZG), abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, das Haushaltsnettoeinkommen des Beschwerdeführers übersteige die für die Gebührenbefreiung maßgebende Betragsgrenze.

Folgendes Einkommen sei für die Berechnung des Haushalts-Nettoeinkommens herangezogen worden:

"Pensionseinkommen Antragsteller

EUR

543,08

Notstandshilfe Antragsteller

EUR

498,53

Kinderbetreuungsgeld B R

EUR

441,95

Waisenpension H S

EUR

228,20

Haushaltseinkommen gesamt:

EUR

1.711,76"

§ 2 Abs 2 FeZG definiere das "Haushalts-Nettoeinkommen" als die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Bei der Ermittlung des Haushalts-Nettoeinkommens seien Leistungen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, Kriegsopferrenten, Heeresversorgungsrenten, Opferfürsorgerenten, Verbrechensopferrenten sowie Umfallrenten nicht anzurechnen. Paragraph 2, Absatz 2, FeZG definiere das "Haushalts-Nettoeinkommen" als die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Bei der Ermittlung des Haushalts-Nettoeinkommens seien Leistungen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, Kriegsopferrenten, Heeresversorgungsrenten, Opferfürsorgerenten, Verbrechensopferrenten sowie Umfallrenten nicht anzurechnen.

Im Beschwerdefall handle es sich um einen Vier-Personen-Haushalt, für den der Richtsatz gemäß § 293 Abs 1 lit a sublit aa ASVG in Verbindung mit § 108 Abs 1 leg cit und Art I § 2 Z 48 der Kundmachung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen, BGBl Nr 446/2005, EUR 1.200,63 betrage. Dieser Betrag dürfe um nicht mehr als 12 % überstiegen werden, sodass der derart ermittelte Grenzbetrag also EUR 1.344,71 betrage. Das Gesamthaushalts-Nettoeinkommen des Beschwerdeführers in der Höhe von EUR 1.711,76 übersteige den Richtsatz, selbst wenn man wie die Erstbehörde ein "Eigenheimpauschale in der Höhe von EUR 105,38" anrechne. Im Beschwerdefall handle es sich um einen Vier-Personen-Haushalt, für den der Richtsatz gemäß Paragraph 293, Absatz eins, Litera a, Sub-Litera, a, a, ASVG in Verbindung mit Paragraph 108, Absatz eins, leg cit und Artikel römisch eins, Paragraph 2, Ziffer 48, der Kundmachung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen, Bundesgesetzblatt Nr 446 aus 2005,, EUR 1.200,63 betrage. Dieser Betrag dürfe um nicht mehr als 12 % überstiegen werden, sodass der derart ermittelte Grenzbetrag also EUR 1.344,71 betrage. Das Gesamthaushalts-Nettoeinkommen des Beschwerdeführers in der Höhe von EUR 1.711,76 übersteige den Richtsatz, selbst wenn man wie die Erstbehörde ein "Eigenheimpauschale in der Höhe von EUR 105,38" anrechne.

Der Beschwerdeführer habe deshalb die Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt wegen Richtsatzüberschreitung nicht erfüllt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die gegen diesen Bescheid gerichtete Beschwerde nach Vorlage der Akten des Verwaltungsverfahrens und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde erwogen:

1.1. Die maßgebenden Bestimmungen des FeZG lauten (auszugsweise) wie folgt:

"Begriffsbestimmungen

§ 2. ... Paragraph 2, ...

1. (2) Absatz 2, "Haushalts-Nettoeinkommen" im Sinne dieses Gesetzes ist die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Bei der Ermittlung des Haushalts-Nettoeinkommens sind Leistungen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, Kriegsopferrenten, Heeresversorgungsrenten, Opferfürsorgerenten, Verbrechensopferrenten sowie Umfallrenten nicht anzurechnen.
2. (3) Absatz 3, Übersteigt das gemäß Abs. 2 ermittelte "Haushalts-Nettoeinkommen" die für eine Zuschussleistung maßgebliche Beitragsgrenze, kann der Antragsteller als abzugsfähige Ausgaben geltend machen: Übersteigt das gemäß Absatz 2, ermittelte "Haushalts-Nettoeinkommen" die für eine Zuschussleistung maßgebliche Beitragsgrenze, kann der Antragsteller als abzugsfähige Ausgaben geltend machen:

1. den Hauptmietzins einschließlich der Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes, wobei eine gewährte Mietzinsbeihilfe anzurechnen ist;

2. anerkannte außergewöhnliche Belastungen im Sinne der §§ 34 und 35 des Einkommensteuergesetzes 1988. 2. anerkannte außergewöhnliche Belastungen im Sinne der Paragraphen 34 und 35 des Einkommensteuergesetzes 1988.

Anspruchsberechtigter Personenkreis

§ 3. (1) ...Paragraph 3, (1) ...

1. (2) Absatz 2, Sofern die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben (Z 1) bzw. vom Antragsteller glaubhaft gemacht worden sind (Z 2 und 3), haben über Antrag folgende Personen Anspruch auf Zuschussleistungen zum Fernsprechentgelt: Sofern die Voraussetzungen des Absatz eins, gegeben (Ziffer eins,) bzw. vom Antragsteller glaubhaft gemacht worden sind (Ziffer 2 und 3), haben über Antrag folgende Personen Anspruch auf Zuschussleistungen zum Fernsprechentgelt:

1. Bezieher von Leistungen nach pensionsrechtlichen Bestimmungen oder diesen Zuwendungen vergleichbare sonstige wiederkehrende Leistungen versorgungsrechtlicher Art;

2. Bezieher von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977;

1. 3. Ziffer 3

Bezieher von Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz;

2. 4. Ziffer 4

Bezieher von Beihilfen nach dem Arbeitsmarktservicegesetz, BGBl. Nr. 313/1994; Bezieher von Beihilfen nach dem Arbeitsmarktservicegesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 313 aus 1994,;

3. 5. Ziffer 5

Bezieher von Beihilfen nach dem Studienförderungsgesetz 1983;

4. 6. Ziffer 6

Bezieher von Leistungen und Unterstützungen aus der Sozialhilfe oder der freien Wohlfahrtspflege oder aus sonstigen öffentlichen Mitteln wegen sozialer Hilfsbedürftigkeit;

sofern das Haushalts-Nettoeinkommen gemäß § 2 Abs. 2 und § 2 Abs. 3 dieser Personen den für die Gewährung einer Ausgleichszulage für einen Ein- oder Mehrpersonenhaushalt festgesetzten Richtsatz um nicht mehr als 12% übersteigt." sofern das Haushalts-Nettoeinkommen gemäß Paragraph 2, Absatz 2 und Paragraph 2, Absatz 3, dieser Personen den für die Gewährung einer Ausgleichszulage für einen Ein- oder Mehrpersonenhaushalt festgesetzten Richtsatz um nicht mehr als 12% übersteigt."

1.2. § 290 EO bzw § 290a EO lauten: 1.2. Paragraph 290, EO bzw Paragraph 290 a, EO lauten:

"Unpfändbare Forderungen.

§ 290. (1) Unpfändbar sind Forderungen auf folgende Leistungen. Paragraph 290, (1) Unpfändbar sind Forderungen auf folgende Leistungen:

1. Aufwandsentschädigungen, soweit sie den in Ausübung der Berufstätigkeit tatsächlich erwachsenden Mehraufwand abgelden, insbesondere für auswärtige Arbeiten, für Arbeitsmaterial und Arbeitsgerät, das vom Arbeitnehmer selbst beigestellt wird, sowie für Kauf und Reinigen typischer Arbeitskleidung;

2. gesetzliche Beihilfen und Zulagen, die zur Abdeckung des Mehraufwands wegen körperlicher oder geistiger Behinderung, Hilflosigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu gewähren sind, wie zB das Pflegegeld;

3. Beihilfen des Arbeitsmarktservice, soweit sie nicht unter § 290a Abs. 1 Z 8 fallen, sowie einem Versehrten gewährte berufliche Maßnahmen der Rehabilitation, die die Fortsetzung der Erwerbstätigkeit ermöglichen; 3. Beihilfen des Arbeitsmarktservice, soweit sie nicht unter Paragraph 290 a, Absatz eins, Ziffer 8, fallen, sowie einem Versehrten gewährte berufliche Maßnahmen der Rehabilitation, die die Fortsetzung der Erwerbstätigkeit ermöglichen;

4. Ersatz der Kosten, die der Arbeitnehmer für seine Vertretung aufwenden muß;

1. 5. Ziffer 5

Beiträge für Bestattungskosten;

2. 6. Ziffer 6

Rückersätze und Kostenvergütungen für Sachleistungsansprüche sowie Kostenersatzes aus der gesetzlichen Sozialversicherung und Entschädigungen für aufgewendete Heilungskosten;

7. Leistungen aus dem Unterstützungsfonds und besondere Unterstützungen nach den

Sozialversicherungsgesetzen;

8. gesetzliche Beihilfen zur Zahlung des Mietzinses oder zur Deckung des sonstigen

Wohnungsaufwands;

9. gesetzliche Familienbeihilfe einschließlich Mehrkindzuschlag und Schulfahrtbeihilfe sowie die nach den jeweils geltenden einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen zur Abgeltung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern auszahlenden Absetzbeträge;

10. gesetzliche Leistungen, die aus Anlaß der Geburt eines Kindes zu gewähren sind, soweit sie nicht unter § 290a Abs. 1 Z 6 fallen, insbesondere das Kinderbetreuungsgeld, das Karenzurlaubsgeld, die Karenzurlaubshilfe, die Teilzeitbeihilfe, die Sondernotstandshilfe und das Sonderkarenzurlaubsgeld sowie die Geburtenbeihilfe und die Sonderzahlung zur Geburtenbeihilfe; 10. gesetzliche Leistungen, die aus Anlaß der Geburt eines Kindes zu gewähren sind, soweit sie nicht unter Paragraph 290 a, Absatz eins, Ziffer 6, fallen, insbesondere das Kinderbetreuungsgeld, das Karenzurlaubsgeld, die Karenzurlaubshilfe, die Teilzeitbeihilfe, die Sondernotstandshilfe und das Sonderkarenzurlaubsgeld sowie die Geburtenbeihilfe und die Sonderzahlung zur Geburtenbeihilfe;

11. Beihilfen und Stipendien, die Schülern und Studenten gewährt werden;

1. 12.Ziffer 12

(Anm.: aufgehoben durch BGBl. Nr. 624/1994)Anmerkung, aufgehoben durch Bundesgesetzblatt Nr. 624 aus 1994,)

2. 13.Ziffer 13

(Anm.: aufgehoben durch BGBl. Nr. 624/1994)Anmerkung, aufgehoben durch Bundesgesetzblatt Nr. 624 aus 1994,)

3. 14.Ziffer 14

Leistungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz und dem Opferfürsorgegesetz;

15. Leistungen der Tuberkulosehilfe, soweit es sich nicht um regelmäßige Geldbeihilfen handelt;

16. Ansprüche auf die Arbeitsvergütung nach dem Strafvollzugsgesetz und daraus herrührende Beträge während der Haft, soweit sie nicht unter § 291d fallen. 16. Ansprüche auf die Arbeitsvergütung nach dem Strafvollzugsgesetz und daraus herrührende Beträge während der Haft, soweit sie nicht unter Paragraph 291 d, fallen.

1. (2)Absatz 2,Die Unpfändbarkeit gilt nicht, wenn die Exekution wegen einer Forderung geführt wird, zu deren Begleichung die Leistung widmungsgemäß bestimmt ist.

2. (3)Absatz 3,Die Unpfändbarkeit von Renten und Beihilfen nach Abs. 1 Z 14 gilt nicht bei einer Exekution wegen einer Forderung nach § 291b Abs. 1 Z 1.Die Unpfändbarkeit von Renten und Beihilfen nach Absatz eins, Ziffer 14, gilt nicht bei einer Exekution wegen einer Forderung nach Paragraph 291 b, Absatz eins, Ziffer eins, Beschränkt pfändbare Forderungen

§ 290a. (1) Forderungen auf folgende Leistungen dürfen nur nach Maßgabe des § 291a oder des § 291b gepfändet werden:Paragraph 290 a, (1) Forderungen auf folgende Leistungen dürfen nur nach Maßgabe des Paragraph 291 a, oder des Paragraph 291 b, gepfändet werden:

1. Einkünfte aus einem privat- oder öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis, einem Lehr- oder sonstigen Ausbildungsverhältnis und die gesetzlichen Leistungen an Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstleistende;

2. sonstige wiederkehrende Vergütungen für Arbeitsleistungen aller Art, die die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder zu einem wesentlichen Teil in Anspruch nehmen;

3. Bezüge, die ein Arbeitnehmer zum Ausgleich für Wettbewerbsbeschränkungen für die Zeit nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses beanspruchen kann;

4. Ruhe-, Versorgungs- und andere Bezüge für frühere Arbeitsleistungen, wie zB die Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung einschließlich der Ausgleichszulagen und die gesetzlichen Leistungen an Kleinrentner;

5. gesetzliche Leistungen und satzungsgemäße Mehrleistungen, die aus Anlaß einer Beeinträchtigung der Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit zu gewähren sind und Entgeltersatzfunktion haben, insbesondere solche der Sozialversicherung; das sind vor allem a) Versehrtenrente, b) Versehrtengeld, c) Übergangsrente, d) Übergangsgeld, e) Familien- und Taggeld, f) Krankengeld;

6. Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft, insbesondere das Wochengeld aus der Krankenversicherung und nach dem Betriebshilfegesetz sowie die Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz;

7. Leistungen, die für die Dauer der Arbeitslosigkeit zu gewähren sind, wie das Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe, die Überbrückungshilfe und die erweiterte Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfegesetz, das Weiterbildungsgeld sowie die Sonderunterstützung nach dem Sonderunterstützungsgesetz;

8. Beihilfen des Arbeitsmarktservice, die zur Deckung des Lebensunterhalts gewährt werden;

9. wiederkehrende Leistungen aus Versicherungsverträgen, wenn diese Verträge zur Versorgung des Versicherungsnehmers oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen eingegangen sind;

1. 10.Ziffer 10

gesetzliche Unterhaltsleistungen;

2. 11.Ziffer 11

wiederkehrende Leistungen, die auf Grund eines Ausgedingsvertrags oder eines Unterhaltszwecken dienenden Leibrentenvertrags zu gewähren sind;

12. Leistungen wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit, für Verdienstentgang, zur Sicherung des Lebensunterhalts und an die Hinterbliebenen für entgangenen Unterhalt, die wegen Tötung, Körperverletzung, Gesundheitsschädigung oder Krankheit zu gewähren sind, insbesondere Schadenersatzrenten.

1. (2)Absatz 2,Die Pfändung der in Abs. 1 genannten Leistungen umfaßt alle Beträge, die im Rahmen des der gepfändeten Forderung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses geleistet werden; insbesondere umfassen die in Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Leistungen alle Vorteile aus diesen Tätigkeiten ohne Rücksicht auf ihre Benennung und Berechnungsart.Die Pfändung der in Absatz eins, genannten Leistungen umfaßt alle Beträge, die im Rahmen des der gepfändeten Forderung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses geleistet werden; insbesondere umfassen die in Absatz eins, Ziffer eins und 2 genannten Leistungen alle Vorteile aus diesen Tätigkeiten ohne Rücksicht auf ihre Benennung und Berechnungsart.

2. (3)Absatz 3,Gesetzliche Ansprüche auf Vorschüsse sowie der Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld sind wie die Leistungen, für die der Vorschuß gewährt wird, pfändbar."

2.1. Im Beschwerdefall ist strittig, ob das von der Lebensgefährtin des Beschwerdeführers bezogene Kinderbetreuungsgeld in Höhe von EUR 441,95 bei der Berechnung des maßgebenden Haushaltseinkommens mit einzubeziehen ist oder nicht; ohne Miteinbeziehung dieser Position würde die für die Zuerkennung einer Zuschussleistung nach dem FeZG maßgebende Betragsgrenze nicht überschritten.

2.2. Der Beschwerdeführer vertritt die Auffassung, das Kinderbetreuungsgeld sei, wenngleich im zweiten Satz des § 2 Abs 2 FeZG nicht genannt, in die Bemessungsgrundlage des maßgeblichen Haushaltseinkommens deshalb nicht einzubeziehen, weil der Regelung des § 2 Abs 2 FeZG eine durch Analogie zu schließende planwidrige Gesetzeslücke anhafte. 2.2. Der Beschwerdeführer vertritt die Auffassung, das Kinderbetreuungsgeld sei, wenngleich im zweiten Satz des Paragraph 2, Absatz 2, FeZG nicht genannt, in die Bemessungsgrundlage des maßgeblichen Haushaltseinkommens deshalb nicht einzubeziehen, weil der Regelung des Paragraph 2, Absatz 2, FeZG eine durch Analogie zu schließende planwidrige Gesetzeslücke anhafte.

Den nach § 2 Abs 2 FeZG bei der Ermittlung des Haushaltsnettoeinkommens ausdrücklich ausgenommenen Einkommensbestandteilen sei gemeinsam, dass es sich um unpfändbare (§ 290 EO) bzw nur beschränkt pfändbare (§ 290a EO) Forderungen handle. Pfändungsbeschränkungen seien gemäß § 293 EO zwingendes Recht und von Amts wegen wahrzunehmen. Davon abweichende Vereinbarungen zwischen Schuldner und Gläubiger seien unwirksam.Den nach Paragraph 2, Absatz 2, FeZG bei der Ermittlung des Haushaltsnettoeinkommens ausdrücklich ausgenommenen Einkommensbestandteilen sei gemeinsam, dass es sich um unpfändbare (Paragraph 290, EO) bzw nur beschränkt pfändbare (Paragraph 290 a, EO) Forderungen handle. Pfändungsbeschränkungen seien gemäß Paragraph 293, EO zwingendes Recht und von Amts wegen wahrzunehmen. Davon abweichende Vereinbarungen zwischen Schuldner und Gläubiger seien unwirksam.

Das durch BGBl I Nr 103/2001 (KBGG) eingeführte Kinderbetreuungsgeld sei gemäß § 43 Abs 1 KBGG nicht pfändbar; gemäß § 43 Abs 2 KBGG sei es von der Einkommensteuer befreit und gehöre auch nicht zur Bemessungsgrundlage für sonstige Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge. Bei der Erlassung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes seien zahlreiche andere Gesetze, darunter auch § 290 EO, geändert worden, um zu gewährleisten, dass dieses Geld nicht "zweckentfremdet" werde. Es sei jedoch "offenbar übersehen" worden, § 2 Abs 2 FeZG zu ändern. Es liege daher eine planwidrige Gesetzeslücke vor, die durch analoge Anwendung der Regelung des § 2 Abs 2 zweiter Satz FeZG auf das

Kinderbetreuungsgeld zu schließen sei. Das durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 103 aus 2001, (KBGG) eingeführte Kinderbetreuungsgeld sei gemäß Paragraph 43, Absatz eins, KBGG nicht pfändbar; gemäß Paragraph 43, Absatz 2, KBGG sei es von der Einkommensteuer befreit und gehöre auch nicht zur Bemessungsgrundlage für sonstige Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge. Bei der Erlassung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes seien zahlreiche andere Gesetze, darunter auch Paragraph 290, EO, geändert worden, um zu gewährleisten, dass dieses Geld nicht "zweckentfremdet" werde. Es sei jedoch "offenbar übersehen" worden, Paragraph 2, Absatz 2, FeZG zu ändern. Es liege daher eine planwidrige Gesetzeslücke vor, die durch analoge Anwendung der Regelung des Paragraph 2, Absatz 2, zweiter Satz FeZG auf das Kinderbetreuungsgeld zu schließen sei.

2.3. Dieses Vorbringen ist nicht zielführend.

Zunächst ist festzustellen, dass ausgehend vom Wortlaut der in Rede stehenden Bestimmung grundsätzlich die "Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert" das Haushalts-Nettoeinkommen bildet (erster Satz), aber im Einzelnen genannte Leistungen nicht anzurechnen sind (zweiter Satz). Diese Bestimmung legt also offenbar als Regel die Einbeziehung sämtlicher Einkünfte fest; Ausnahmen sind im zweiten Satz explizit genannt.

Von daher erfordert die Einbeziehung einer weiteren, von der Regelung des zweiten Satzes nicht ausdrücklich erfassten Einkunftsart in den Katalog der nach dieser Bestimmung nicht anzurechnenden Einkünfte den eindeutigen Nachweis, dass die gesetzliche Regelung - gemessen an der klaren Absicht des Gesetzgebers - unvollständig ist. Davon kann im vorliegenden Fall aber keine Rede sein:

Der Beschwerdeführer übersieht bereits, dass nicht etwa sämtliche (abgesehen vom Kinderbetreuungsgeld) nach § 290 EO bzw § 290a EO unpfändbaren oder nur beschränkt pfändbaren Einkünfte von der Anrechnung nach § 2 Abs 2 zweiter Satz FeZG ausgenommen sind. Vielmehr ist der Katalog der in § 290 EO genannten unpfändbaren Leistungen weiter als der der nach § 2 Abs 2 zweiter Satz FeZG nicht anrechenbaren Einkommen. Der vermeintliche Gleichklang (nicht oder nur beschränkt pfändbare Einkommen seien allesamt nicht anrechenbar) trifft daher entgegen der offenbar vom Beschwerdeführer vertretenen Auffassung nicht zu. Schon deshalb kann die vom Beschwerdeführer vermeinte, durch Analogie zu schließende Lücke, nicht ausgemacht werden. Der Beschwerdeführer übersieht bereits, dass nicht etwa sämtliche (abgesehen vom Kinderbetreuungsgeld) nach Paragraph 290, EO bzw Paragraph 290 a, EO unpfändbaren oder nur beschränkt pfändbaren Einkünfte von der Anrechnung nach Paragraph 2, Absatz 2, zweiter Satz FeZG ausgenommen sind. Vielmehr ist der Katalog der in Paragraph 290, EO genannten unpfändbaren Leistungen weiter als der der nach Paragraph 2, Absatz 2, zweiter Satz FeZG nicht anrechenbaren Einkommen. Der vermeintliche Gleichklang (nicht oder nur beschränkt pfändbare Einkommen seien allesamt nicht anrechenbar) trifft daher entgegen der offenbar vom Beschwerdeführer vertretenen Auffassung nicht zu. Schon deshalb kann die vom Beschwerdeführer vermeinte, durch Analogie zu schließende Lücke, nicht ausgemacht werden.

Im Übrigen sprechen auch folgende Überlegungen gegen die vom Beschwerdeführer vertretene Auffassung:

Das mit dem KBGG, BGBl I Nr 103/2001, eingeführte Kinderbetreuungsgeld trat an die Stelle des - als Leistung der Arbeitslosenversicherung ausgestalteten - Karenzgeldes (vgl die Materialien zum KBGG, RV 620 BlgNR 21. GP, 53 ff). Die "Vorgängerleistung", also das Karenzgeld, war (§ 290 Abs 1 Z 10 EO in der Fassung vor der Novelle durch BGBl I Nr 103/2001) und ist (in der Fassung seither) unpfändbar, war und ist aber gleichwohl nicht im Katalog der nach § 2 Abs 2 zweiter Satz FeZG nicht anrechenbaren Leistungen genannt. Für die Annahme eines "Irrtums" des Gesetzgebers besteht dabei keine Grundlage: Die Liste der nicht anrechenbaren Einkünfte wurde nicht etwa durch das FeZG neu festgelegt, vielmehr entspricht diese Aufzählung - wörtlich - der der Vorgängerbestimmung von § 2 Abs 2 FeZG, nämlich § 48 Abs 4 der Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldeordnung), BGBl Nr 170/1970. Das mit dem KBGG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 103 aus 2001,, eingeführte Kinderbetreuungsgeld trat an die Stelle des - als Leistung der Arbeitslosenversicherung ausgestalteten - Karenzgeldes (vergleiche , die Materialien zum KBGG, Regierungsvorlage 620, BlgNR 21. GP, 53 ff). Die "Vorgängerleistung", also das Karenzgeld, war (Paragraph 290, Absatz eins, Ziffer 10, EO in der Fassung vor der Novelle durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 103 aus 2001,) und ist (in der Fassung seither) unpfändbar, war und ist aber gleichwohl nicht im Katalog der nach Paragraph 2, Absatz 2, zweiter Satz FeZG nicht anrechenbaren Leistungen genannt. Für die Annahme eines "Irrtums" des Gesetzgebers besteht dabei keine Grundlage: Die Liste der nicht anrechenbaren Einkünfte wurde nicht

etwa durch das FeZG neu festgelegt, vielmehr entspricht diese Aufzählung - wörtlich - der der Vorgängerbestimmung von Paragraph 2, Absatz 2, FeZG, nämlich Paragraph 48, Absatz 4, der Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldeordnung), Bundesgesetzblatt Nr 170 aus 1970,.

In den Materialien zum FeZG (RV 311 BlgNR 21. GP, 268f) wird denn auch explizit ausgeführt, dass "der Kreis der Anspruchsberechtigten gleichbleiben" soll, und dass die Definition des Haushalts-Nettoeinkommens in § 2 Abs 2 der bislang geltenden Rechtslage (Fernmeldegebührenordnung) entspreche. In den Materialien zum FeZG Regierungsvorlage 311 BlgNR 21. GP, 268f) wird denn auch explizit ausgeführt, dass "der Kreis der Anspruchsberechtigten gleichbleiben" soll, und dass die Definition des Haushalts-Nettoeinkommens in Paragraph 2, Absatz 2, der bislang geltenden Rechtslage (Fernmeldegebührenordnung) entspreche.

2.4. Der Vollständigkeit halber ist noch festzuhalten, dass es sich beim Kinderbetreuungsgeld auch nicht etwa um eine "Leistung auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967" (§ 2 Abs 2 zweiter Satz erster Unterfall FeZG) handelt. Das Kinderbetreuungsgeld wird zwar - so wie auch andere öffentliche Leistungen - aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen finanziert (§ 39j Familienlastenausgleichsgesetz 1967). Es handelt sich dabei aber nicht um eine Leistung auf Grund dieses Gesetzes, Rechtsgrundlage ist vielmehr das Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG). 2.4. Der Vollständigkeit halber ist noch festzuhalten, dass es sich beim Kinderbetreuungsgeld auch nicht etwa um eine "Leistung auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967" (Paragraph 2, Absatz 2, zweiter Satz erster Unterfall FeZG) handelt. Das Kinderbetreuungsgeld wird zwar - so wie auch andere öffentliche Leistungen - aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen finanziert (Paragraph 39 j, Familienlastenausgleichsgesetz 1967). Es handelt sich dabei aber nicht um eine Leistung auf Grund dieses Gesetzes, Rechtsgrundlage ist vielmehr das Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG).

2.5. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers kann auch nicht aus § 43 Abs 2 KBGG, wonach das Kinderbetreuungsgeld von der Einkommenssteuer befreit ist und auch nicht zur Bemessungsgrundlage für sonstige Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge zählt, abgeleitet werden, dass es bei der Ermittlung des Haushaltsnettoeinkommens nach § 2 Abs 2 FeZG nicht anzurechnen sei. Das Fernsprechentgelt, zu dem - an Stelle der früheren "Grundgebührenbefreiung" - ein Zuschuss nach dem FeZG geleistet werden kann, zählt nicht zu den öffentlichen Abgaben und Beiträgen. Abgesehen davon ist das "Grundentgelt" ebenso wie die frühere Fernsprechgrundgebühr nach der Fernmeldegebührenordnung unabhängig vom Einkommen bzw dessen Bemessungsgrundlage; auch von daher ist die Auffassung des Beschwerdeführers verfehlt. 2.5. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers kann auch nicht aus Paragraph 43, Absatz 2, KBGG, wonach das Kinderbetreuungsgeld von der Einkommenssteuer befreit ist und auch nicht zur Bemessungsgrundlage für sonstige Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge zählt, abgeleitet werden, dass es bei der Ermittlung des Haushaltsnettoeinkommens nach Paragraph 2, Absatz 2, FeZG nicht anzurechnen sei. Das Fernsprechentgelt, zu dem - an Stelle der früheren "Grundgebührenbefreiung" - ein Zuschuss nach dem FeZG geleistet werden kann, zählt nicht zu den öffentlichen Abgaben und Beiträgen. Abgesehen davon ist das "Grundentgelt" ebenso wie die frühere Fernsprechgrundgebühr nach der Fernmeldegebührenordnung unabhängig vom Einkommen bzw dessen Bemessungsgrundlage; auch von daher ist die Auffassung des Beschwerdeführers verfehlt.

2.6. Es liegt daher keine planwidrige Lücke vor, die durch Analogie zu schließen wäre. Der Verwaltungsgerichtshof sieht sich auch nicht veranlasst, einen Gesetzesprüfungsantrag gemäß Art 140 Abs 1 B-VG beim Verfassungsgerichtshof zu stellen, da eine unsachliche Differenzierung schon im Hinblick darauf nicht zu erkennen ist, dass Kinderbetreuungsgeld, das an die Stelle des als Leistung der Arbeitslosenversicherung ausgestalteten Karenzgeldes getreten ist, gleich behandelt wird wie die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung. 2.6. Es liegt daher keine planwidrige Lücke vor, die durch Analogie zu schließen wäre. Der Verwaltungsgerichtshof sieht sich auch nicht veranlasst, einen Gesetzesprüfungsantrag gemäß Artikel 140, Absatz eins, B-VG beim Verfassungsgerichtshof zu stellen, da eine unsachliche Differenzierung schon im Hinblick darauf nicht zu erkennen ist, dass Kinderbetreuungsgeld, das an die Stelle des als Leistung der Arbeitslosenversicherung ausgestalteten Karenzgeldes getreten ist, gleich behandelt wird wie die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung.

3. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die behauptete Rechtswidrigkeit nicht vorliegt, weshalb die Beschwerde gemäß § 42 Abs 1 VwGG als unbegründet abzuweisen war. 3. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die behauptete Rechtswidrigkeit nicht vorliegt, weshalb die Beschwerde gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen war.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl II Nr 455. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , II Nr 455.

Wien, am 17. April 2009

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1 Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Analogie Schließung von Gesetzeslücken VwRallg3/2/3 Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2006030110.X00

Im RIS seit

15.05.2009

Zuletzt aktualisiert am

08.01.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at